



Hinweise und Pflichten für Betreiber von Einbruch-/Überfallmeldeanlagen (EMA/ÜMA)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Sie haben sich für eine hochwertige EMA/ÜMA entschieden. Damit Ihre EMA/ÜMA auf Dauer optimal funktioniert bedarf es Ihrer Mithilfe.

Hierzu bitten wir Sie um Beachtung der folgenden Punkte:

- Sie wurden eingehend und umfassend in die Bedienung und Funktionalität Ihrer EMA/ÜMA durch Ihre Fachfirma eingewiesen. Ihre Fachfirma steht Ihnen jederzeit für weitere Fragen zur Verfügung. Ein Betriebsbuch wurde Ihnen ausgehändigt, bzw. an der Zentrale der EMA/ÜMA hinterlegt.
- Informieren Sie Mitbewohner, Mitbenutzer und Ihre unmittelbare Nachbarschaft über Ihre EMA/ÜMA. Weisen Sie Ihre Mitbewohner, Mitarbeiter oder andere Personen, die mit dem Betrieb des Sicherheitssystems zu tun haben, auf das Vorhandensein und dessen Handhabung hin. Bitte achten Sie darauf, dass Sie oder die eingewiesene Person Ihr erforderliches Wissen auf dem aktuellen Stand hält (z. B. Schulung/Einweisung durch Ihre Fachfirma).
- Sie haben eine umfassende Anlagen-Dokumentation erhalten. Bitte bewahren Sie diese Unterlagen an einem sicheren Ort auf, der nicht jedem zugänglich ist, aber dennoch einen schnellen Zugriff für Sie und Ihre Fachfirma jederzeit sicherstellt.
- Sorgfalt und Aufmerksamkeit beim Betrieb und der Handhabung Ihrer EMA/ÜMA sind unerlässlich. Die Bedienungs- und Betriebsanleitungen sind zu beachten und einzuhalten.
- Prüfen Sie regelmäßig die Funktionen der Anlage in dem Umfang, den Ihre Fachfirma Ihnen bei der Übergabe erläutert hat (Sichtprüfung).
- Bei Nutzungs- und/oder baulichen Änderungen der durch die EMA/ÜMA überwachten Bereiche ist die Fachfirma zwecks evtl. Anpassung zu informieren. Insbesondere durch Nutzungsänderungen können Falschalarme durch nicht mehr für die neue Nutzung geeignete Melder ausgelöst werden. Hierdurch können Kosten bei Ihnen und Dritten entstehen, für die Sie unter Umständen einstehen müssen.
- Alle geplanten Veränderungen an der Telekommunikationsinfrastruktur müssen unverzüglich mitgeteilt und zwischen den Vertragspartnern abgestimmt werden. Veränderungen können die Funktion der Anlage wesentlich beeinträchtigen.

Tragen Sie **alle** Ereignisse sowie Begehungen in das Ihnen übereignete Betriebsbuch ein und informieren Sie zeitnah Ihre Fachfirma über jede auftretende Störung, Meldung oder

Certifikation ISO 9001:2015

... Das Systemhaus für integrierte Lösungen



Funktionsbeeinträchtigung. Das Betriebsbuch muss immer an der Einbruchmeldezentrale aufbewahrt werden. Bei Schäden an der Anlage und Störungen nehmen Sie Ihre EMA/ÜMA **nicht** in Betrieb, sondern benachrichtigen Ihre Fachfirma.

- Als Betreiber einer EMA/ÜMA sind Sie verantwortlich dafür, dass regelmäßige Begehungen, Instandhaltungen und Wartungen durchgeführt werden. Diese Maßnahmen dienen der Prüfung der zuverlässigen Funktion Ihrer Anlage und einer dauerhaften Aufrechterhaltung Ihres Sicherungskonzeptes.
- Wurde trotz sorgfältiger Handhabung ein Alarm aufgrund einer unbekannten Ursache ausgelöst (Falschalarm), informieren Sie umgehend Ihre Fachfirma und nehmen die Anlage bis zur Störungsbeseitigung **nicht** in Betrieb.

Achten Sie darauf, dass Notruf- und Überfalltaster nicht unbeabsichtigt betätigt werden können. Achten Sie hierbei besonders auf Kinder oder andere nicht in die Funktionsweise der EMA/ÜMA eingewiesene Personen.

- Bei der Überwachung von Wertbehältnissen (z. B. Tresoren) bitten wir Sie dringend darauf zu achten, dass Arbeiten (z. B. Bohnern, Bohren, Hämmern und Schleifen in der Nähe der Behältnisse) bei scharfgeschaltetem Wertbehältnis zur ungewollten Meldungsabgabe führen können. Informieren Sie auch ggf. die „Wandnachbarn“ darüber.
- Vergewissern Sie sich vor dem Verlassen des Hauses/Objektes und vor der Schaltschaltung der EMA/ÜMA, dass alle Fenster und Außentüren geschlossen und verriegelt sind. Achten Sie beim Zurückkommen, dass die EMA/ÜMA vor dem Betreten des Hauses/Objektes wieder unscharf geschaltet wird (sog. „Zwangsläufigkeit“).
- Achten Sie in Räumen, die mit Bewegungsmeldern überwacht sind, darauf, dass sich in deren Wirk- und Überwachungsbereichen keine Tiere und Personen aufhalten und keine Gegenstände sich bewegen oder umfallen können. Achten Sie besonders darauf, dass Bewegungsmelder nicht verschmutzen oder durch Insekten oder Kleintiere (z. B. Spinnen) in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.
- Sind mechanische Mängel an Türen, Fenstern oder dergleichen vorhanden, welche die Anlage negativ beeinflussen könnten, lassen Sie diese umgehend von einer Fachfirma beseitigen.
- Müssen durch außergewöhnliche Maßnahmen Teile der Überwachung abgeschaltet werden, setzen Sie sich unbedingt mit Ihrer Fachfirma in Verbindung, die Sie gerne über die weitere Vorgehensweise und die Notwendigkeit bzgl. der erforderlichen Ersatzmaßnahmen informiert und gemeinsam mit Ihnen abstimmt.

Certifikation ISO 9001:2015

... Das Systemhaus für integrierte Lösungen



Insbesondere sind zu berücksichtigen:

- Baumaßnahmen
- geändertes Sicherungskonzept
- Erweiterung
- Gerüst am Haus

Wichtige Info für Betreiber von VdS-Anlagen:

Ist Ihre EMA/ÜMA eine Auflage Ihrer Versicherung oder erhalten Sie einen Nachlass auf Ihre Versicherungsprämie, sind Sie verpflichtet (gemäß Klausel 4602, siehe Betriebsbuch) die Anlage einzuschalten, wenn Sie das Haus/Objekt verlassen. Veränderungen, die das Risiko für die Versicherungsgesellschaft verschlechtern (z. B. Abschaltung von Teilbereichen), sind Ihrer Versicherungsgesellschaft unverzüglich mitzuteilen.

Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu einem Falschalarm (Fehlalarm) kommen:

Stellen Sie bitte fest, ob die Ursache durch eine Falschbedienung begründet ist und alle vorgenannten Punkte beachtet wurden. Informieren Sie Ihre Fachfirma.

Wichtige Information zum Thema Vorprüfung und Falschalarme durch die Polizei:

Um einen unnötigen Polizeieinsatz zu verhindern, muss in einigen Bundesländern bei einer Alarmmeldung durch eine EMA/ÜMA eine sogenannte Vorprüfung (z. B. durch eine ständig besetzte Stelle) durchgeführt werden.

Wichtige Information für Betreiber von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei:

Bitte beachten Sie, dass bei Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei die „Bundeseinheitliche Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA-Richtlinie)“ einzuhalten ist. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie bei dem ÜEA-Sachbearbeiter der zuständigen Polizeidienststelle.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe. Weitere Fragen beantworten wir Ihnen gerne. Rufen Sie uns an.